

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 25. September 1987

169. Stück

- 457. Verordnung:** Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft
- 458. Verordnung:** Schulfreierklärung des Samstags für die Städtische Handelsschule Leoben
- 459. Verordnung:** Schulfreierklärung des Samstags für einzelne Klassen des Bundesoberstufenrealgymnasiums Grieskirchen
- 460. Verordnung:** Tageskostgeld
- 461. Verordnung:** Änderung der Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung
- 462. Verordnung:** Änderung der Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen
- 463. Verordnung:** Änderung der Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung — PVWO

457. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 25. Juli 1987 betreffend die Übertragung von Bundesstraßenteilstrecken an die Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft

Auf Grund des Artikels IV §§ 1 und 6 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1982, mit dem eine Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft errichtet wird, mit dem die Planung und Errichtung von Bundesstraßenteilstrecken übertragen wird und mit dem das Bundesministerengesetz 1973 geändert wird, BGBl. Nr. 591/1982, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 339/1987 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

1. Die Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn vom Knoten Selzthal bis Rottenmann/Süd wird der Pyhrn Autobahn Aktiengesellschaft zur Planung, Errichtung und Erhaltung übertragen.

Die Übertragung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen ist in der Anlage enthalten.

Der Bauzeit- und Kostenrahmen wird durch die gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 591/1982 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigenden Bauzeit- und Kostenpläne den Erfordernissen jeweils angepaßt.

2. Die mit Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 7. Mai 1986, BGBl. Nr. 521, erfolgte Übertragung zur Erhaltung der Teilstrecke der A 9 Pyhrn Autobahn von Sattledt bis Kirchdorf wird aufgehoben. Die Übertragung zur Planung und Errichtung dieser Teilstrecke wird hievon nicht berührt.

Graf

Anlage

Bauzeit- und Kostenrahmen für die Errichtung der Teilstrecke Knoten Selzthal—Rottenmann/Süd der A 9 Pyhrn Autobahn

Jahr	Kosten
1987.....	10 Mio. S
1988.....	90 Mio. S
1989.....	100 Mio. S
1990.....	120 Mio. S
1991.....	80 Mio. S
1992.....	20 Mio. S

Preisbasis Dezember 1986

458. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. September 1987, mit der der Samstag für die Städtische Handelsschule Leoben schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

Für alle Klassen der Städtischen Handelsschule Leoben wird für das Unterrichtsjahr 1987/1988 der Samstag schulfrei erklärt.

Hawlicek

459. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 3. September 1987, mit der der Samstag für einzelne Klassen des Bundesoberstufenrealgymnasiums Grieskirchen schulfrei erklärt wird

Auf Grund des § 2 Abs. 9 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, wird verordnet:

§ 1. Für die 6., 7. und 8. Klassen des Bundesoberstufenrealgymnasiums in Grieskirchen, Oberösterreich, wird für das Unterrichtsjahr 1987/1988 der Samstag schulfrei erklärt.

§ 2. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 25. August 1986, BGBl. Nr. 494, tritt mit 1. September 1987 außer Kraft.

Hawlicek

460. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 7. September 1987 über das Tageskostgeld

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Heeresgebührgesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1985, 328/1986 und 337/1987 wird verordnet:

Das Tageskostgeld, das einem Wehrpflichtigen im Falle einer Nichtteilnahme an der Verpflegung gebührt, wird mit 39 S festgesetzt.

Lichal

461. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. September 1987, mit der die Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung geändert wird

Auf Grund des § 41 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch Artikel IV des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Heimarbeitskommissions-Rahmengeschäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 7/1978, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 entfallen die Worte „beim Einigungsamt“.

2. § 38 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Haben in einem Ort mehrere Heimarbeitskommissionen ihren Sitz, so sind die Geschäftsstellen dieser Heimarbeitskommissionen zu einer gemeinsamen Geschäftsstelle unter der Leitung eines Geschäftsstellenleiters zu vereinigen.“

Dallinger

462. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales vom 9. September 1987, mit der die Verordnung betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen geändert wird

Auf Grund des § 28 des Heimarbeitsgesetzes 1960, BGBl. Nr. 105/1961, zuletzt geändert durch Artikel IV des Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 563/1986, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1969 betreffend die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 264, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 132/1978 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 I, II, III und V werden jeweils die Worte „beim Einigungsamt Wien“ durch die Worte „mit dem Sitz in Wien“ ersetzt.

2. In § 1 IV werden die Worte „beim Einigungsamt Feldkirch“ durch die Worte „mit dem Sitz in Bregenz“ ersetzt.

Dallinger

463. Verordnung der Bundesregierung vom 15. September 1987, mit der die Verordnung vom 4. Juli 1967, BGBl. Nr. 215, über die Durchführung der Wahl der Personalvertreter bei den Dienststellen des Bundes (Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung — PVWO) geändert wird

Auf Grund der Abschnitte I bis III, insbesondere der §§ 15 bis 18 und 20 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 310/1987, wird verordnet:

Die Bundes-Personalvertretungs-Wahlordnung, BGBl. Nr. 215/1967, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 525/1975 wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 5 Abs. 2 lit. f treten folgende Bestimmungen:

„f) den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Dienststellenwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden; ferner den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen als die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Dienststellenausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten; schließlich die Mindestzahl der Unterschriften von Wahlberechtigten der Dienststelle, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß;“

2. Dem § 22 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bedienstete mit österreichischer Staatsbürgerschaft, die bei einer Dienststelle im Ausland verwendet werden, dürfen ihre Stimme auch unter Benützung der Dienst- oder Kurierpost abgeben.“

3. § 25 Abs. 3 lautet:

„(3) Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Mitgliedern des Dienststellenausschusses folgenden Wahlwerber gelten als Ersatzmitglieder dieser Mitglieder (§ 21 Abs. 4 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes). Scheidet das Ersatzmitglied aus dem Dienststellenausschuß aus, weil der Grund des Ruhens der Mitgliedschaft jenes Mitgliedes des Dienststellenausschusses, an dessen Stelle es getreten ist, in Wegfall kommt, so tritt es wieder an seine ursprüngliche Stelle auf der Liste der Ersatzmitglieder.“

4. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachausschusses, den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Fachwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden, den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr

Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen, als die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten und die Mindestzahl der Unterschriften von zum Fachausschuß Wahlberechtigten, die jeder Vorschlag aufweisen muß, zu enthalten.“

5. § 41 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Wahlkundmachung im Sinne des § 5 Abs. 2 hat auch die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, den Hinweis, daß Wahlvorschläge schriftlich beim Vorsitzenden des Zentralwahlausschusses spätestens drei Wochen vor dem (ersten) Wahltage eingebracht werden müssen, widrigenfalls sie nicht berücksichtigt werden, den Hinweis, daß die Wahlvorschläge nicht mehr Bewerber (Wahlwerber) enthalten dürfen, als die dreifache Zahl der zu wählenden Mitglieder des Zentralausschusses, widrigenfalls jene Wahlwerber, die diese Zahl überschreiten, als nicht angeführt gelten, und die Mindestzahl der Unterschriften von zum Zentralausschuß Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag aufweisen muß, zu enthalten.“

Vranitzky
Lacina
Flemming

Löschnak
Blecha

Neisser
Foregger

Dallinger
Riegler
Streicher



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.